

# Abschaffung der Exequaturverfahren in Europa – Stand 2012

Von Prof. Dr. Jens Adolphsen, Gießen

„Im Bereich des Zivilrechts fordert der Europäische Rat die Kommission auf, einen Vorschlag für den weiteren Abbau der Zwischenmaßnahmen zu unterbreiten, die nach wie vor notwendig sind, um die Anerkennung und die Vollstreckung einer Entscheidung oder eines Urteils im ersuchten Staat zu ermöglichen.“

## I. Einleitung

Diese Forderung stammt aus den Ratsbeschlüssen von Tampere (Finnland) aus dem Jahr 1999.<sup>1</sup> Schon vor 13 Jahren sollte Europa zu einem (Rechts-)Raum ausgebaut werden, in dem gerichtliche Entscheidungen möglichst frei – eben ohne Zwischenverfahren – zirkulieren können.

Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere wurden die politische Grundlage für die andauernde, noch nicht abgeschlossene Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der EU.<sup>2</sup> Der freie Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr hat innerhalb der EU zu einer gesteigerten Mobilität der Unionsbürger geführt. Daraus erwachsende rechtliche Probleme erzwingen ein funktionierendes Rechtssystem, das die Realisierung dieser Freiheiten ermöglicht und nicht behindert.<sup>3</sup>

Dieser Beitrag untersucht die Entwicklung seit 1999 und stellt dabei die Bedeutung der Freizügigkeit gerichtlicher Entscheidungen für einen funktionierenden Rechtsraum Europa in den Mittelpunkt.

## II. Grundlagen

Zunächst sollen einige Grundlagen geklärt werden, die nötig sind, um die Bedeutung des zunächst technisch anmutenden „Wegfalls von Exequaturverfahren“ in der EU einschätzen zu können.

### 1. Im- und Export gerichtlicher Entscheidungen

Vereinfacht ausgedrückt geht es um den Im- und Export gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>4</sup> in der EU. Häufig sind dies Urteile, können aber auch andere Entscheidungen sein, die je nach Herkunft völlig unterschied-

lich benannt sind. Die Vielfalt ist in der EuGVO<sup>5</sup> (dazu gleich) berücksichtigt: Dort heißt es:

„Unter Entscheidung [...] ist jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung zu verstehen, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten.“

Die Bedeutung dieser politischen Forderung nach Urteilsfreizügigkeit erschließt sich, wenn man sich klar macht, dass der Erlass und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen Ausdruck staatlicher Souveränität sind. Diese Souveränität endet an der Staatsgrenze. Nur innerhalb der eigenen Staatsgrenzen entfaltet eine im Staatsgebiet ergangene gerichtliche Entscheidung die ihr durch das staatliche Prozessrecht zugeordneten Wirkungen. Soll sie diese Grenze überschreiten, um auch jenseits davon ihre Wirkungen zu entfalten, um z.B. in einem anderen Staat vollstreckt zu werden, so muss der jeweilige staatliche Souverän darin einwilligen. In Europa geschieht dies inzwischen nicht mehr auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge sondern auf der europäischer Sekundärrechtsakte, nachdem der Vertrag von Amsterdam<sup>6</sup> auf dem Gebiet des Internationalen Zivilprozessrechts die Kompetenz der Gemeinschaftsorgane eröffnet hatte.<sup>7</sup>

### 2. Importkontrolle

Vor diesem Hintergrund staatlicher Souveränität ist es ohne weiteres verständlich, dass Staaten, wenn sie denn – auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge oder, in der EU, europäischen Sekundärrechts – ausländischen gerichtlichen Entscheidungen Wirkung in ihrem Staatsgebiet zukommen lassen wollen, diese ausländische Entscheidung vorab kontrollieren wollen. Diese Importkontrolle als Zwischenverfahren ist es, die die EU Kommission abschaffen möchte.

Geht es um die Zulassung einer ausländischen Entscheidung zum staatlichen nationalen Zwangsvollstreckungsverfahren, spricht man auch von Exequaturverfahren. Die Entscheidung ergeht dabei in einem Staat – in der EU ist der Begriff des Ursprungsmitgliedstaats geläufig – und wird in einen anderen Staat – den Vollstreckungsmitgliedstaat – transferiert, um dort die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Bevor der Vollstreckungsmitgliedstaat sein staatliches Zwangsvollstreckungsmonopol zur Verfügung stellt, wird er die Ent-

<sup>1</sup> ABl. EG 2001 C 12, S. 1 ff.:

[http://europa.eu.int/eur-lex/pri/en/oj/dat/2001/c\\_012/c\\_01220\\_010115en00010009.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/pri/en/oj/dat/2001/c_012/c_01220_010115en00010009.pdf)S. dazu *Storskrubb*, Civil Procedure and EU Law, 2008, S. 39 ff.; *Hess*, Europäisches Zivilprozessrecht, 2010, S. 48.

<sup>2</sup> Zur historischen Entwicklung der Bildung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auch schon vor 1999 s. *Adolphsen*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2011, S. 9 ff.

<sup>3</sup> *Hess* (Fn. 1), S. 3; *Adolphsen*, in: Gropp/Lipp/Steiger (Hrsg.), Rechtswissenschaft im Wandel, Festschrift des Fachbereiches Rechtswissenschaft zum 400jährigen Gründungsjubiläum der Justus-Liebig-Universität Gießen, 2007, S. 87.

<sup>4</sup> Zum Begriff der Zivil- und Handelssache *Adolphsen* (Fn. 2), S. 78.

<sup>5</sup> VO EG/44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („Brüssel I“).

<sup>6</sup> Vertrag von Amsterdam vom 2.10.1997 zur Änderung des Vertrags über die EU, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte (BGBl. II 1999, S. 296).

<sup>7</sup> Hierzu und zur umfassenden Nutzung der Kompetenz bis heute s. *Adolphsen* (Fn. 2), S. 10 ff.

scheidung in einem wie auch immer ausgestalteten Verfahren überprüfen wollen. Diese Möglichkeit der Kontrolle soll entfallen.

### 3. Europäisches Zivilverfahrensrecht als Kooperationsrecht

Exequaturverfahren sind Teil Europäischen Zivilverfahrensrechts als supranationalem Kooperationsrecht. Zwar wird schon seit Jahrzehnten von dem Begriff eines europäischen Zivilprozessrechts gesprochen,<sup>8</sup> trotzdem ist es bis heute nicht zu einem geschlossenen europäischen Verfahrensrecht gekommen, sondern nur zu einer Koordinierung nationaler Verfahren mit grenzüberschreitenden Bezügen. Dies aber ist nicht einheitliches europäisches Zivilprozessrecht, sondern Kooperations- oder Koordinierungsrecht: Die Entscheidungen ergehen nach wie vor in einem Erkenntnisverfahren auf der Grundlage nationalen Zivilprozessrechts und werden anschließend nach dem Zwangsvollstreckungsrecht eines anderen Mitgliedstaats vollstreckt. Das Exequaturverfahren ist Teil dieser Koordinierung.

Die Koordinierung verläuft dabei auf verschiedenen Ebenen:

#### a) Internationale Zuständigkeit

Die erste in Europa schon seit 1968 koordinierte Ebene ist die der internationalen Zuständigkeit. Die internationale Zuständigkeit legt verbindlich fest, welcher Mitgliedstaat für die Durchführung eines Erkenntnisverfahrens zuständig sein soll. Seit 1968 gilt dabei ein System direkter Zuständigkeiten. Direkt insofern, als die Zuständigkeitsregeln bereits unmittelbar für das Erkenntnisverfahren in einem europäischen Mitgliedstaat gelten und dessen Gerichte binden und alles nationale Recht in ihrem Geltungsbereich verdrängen (Art. 288 AEUV).<sup>9</sup>

Die internationale Zuständigkeit der Mitgliedstaaten Europas ist seit dem 1.3.2003 durch die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVO) geregelt, die das seit 1968 geltende Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ) abgelöst hat (Art. 68, 76 EuGVO). Grund war die neue Kompetenz der EU für das IZPR durch den Vertrag von Amsterdam.<sup>10</sup> Auch für die zum 1.5.2004 (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn und Zypern) und zum 1.1.2007 (Bulgarien, Rumänien) neu beigetretenen Mitgliedstaaten gelten die ursprünglichen Verträge und die vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Organe, wie die EuGVO.<sup>11</sup>

<sup>8</sup> *Spellenberg*, EuR 1980, 329; *Habscheid*, ZfRV 1973, 262.

<sup>9</sup> *Gottwald*, in: Nagel/Gottwald, Internationales Zivilprozessrecht, § 3 Rn. 9. Indirekte Geltung läge vor, wenn die internationale Zuständigkeit erstmals bei der Anerkennung oder Vollstreckung geprüft würde.

<sup>10</sup> Zur Vergemeinschaftung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden völkerrechtlichen Verträge unter den Mitgliedstaaten der EU *Adolphsen* (Fn. 2), S. 10.

<sup>11</sup> Art. 4 Abs. 2 der Beitrittsakte, ABl. 2005 Nr. L 157, S. 11; *Gottwald*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, Vorbem. Eu-

#### b) Rechtshängigkeit

Da die Zuständigkeitsvorschriften relativ großzügig sind, kann es in einem Streit ohne weiteres passieren, dass hierfür mehrere Mitgliedstaaten zuständig sind. Ließe man diese Verfahren über die gleiche Streitsache unkoordiniert parallel laufen, drohten neben der Vergeudung von Justizressourcen unvereinbare Entscheidungen in verschiedenen Mitgliedstaaten. Um dies zu verhindern werden zur Verfahrenskoordination Regeln der Rechtshängigkeit genutzt.

Das derzeit praktizierte System der Rechtshängigkeit basiert auf der vorrangigen Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts.

Werden im Anwendungsbereich der EuGVO bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien erhoben, so hat das später angerufene Gericht sein Verfahren von Amts wegen auszusetzen, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht (Art. 27 Abs. 1 EuGVO). Ist dies der Fall, hat sich das später angerufene Gericht für unzuständig zu erklären (Art. 27 Abs. 2 EuGVO). Die Koordination der Verfahren läuft also nach dem Prioritätsprinzip.

#### c) Anerkennung von Entscheidungen

Die Begriffe der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung sind voneinander zu trennen, weil nicht alle Entscheidungen einer Vollstreckung fähig sind. Feststellungs- und Gestaltungsurteile können nicht vollstreckt werden. Von anderen – Personen, Behörden oder Gerichten – kann nur gefordert werden, diese Wirkung des Urteils zu beachten. Von einem anderen Staat bzw. dessen Gerichten kann daher nur verlangt werden, die Wirkungen dieser Urteile auf seinem Territorium anzuerkennen. Diese Anerkennung ist ebenfalls Teil des europäischen Koordinierungsrechts. Der EuGH hat dies 1988 plastisch formuliert:

„Durch die Anerkennung sollen also den Entscheidungen die Wirkungen beigelegt werden, die ihnen in dem Staat zukommen, in dessen Hoheitsgebiet sie ergangen sind. Eine [...] anerkannte ausländische Entscheidung muss grundsätzlich im ersuchten Staat dieselbe Wirkung entfalten wie im Urteilsstaat.“<sup>12</sup>

Diese Anerkennung verläuft schon seit 1968 ohne ein gesondertes Verfahren (heute Art. 33 EuGVO, ex lege), der Wegfall eines Zwischenverfahrens muss also hier nicht diskutiert werden.

Zur Anerkennung verpflichtet sind nicht nur Gerichte inzident in ihrem Verfahren (z.B. Feststellung des Eigentums an einer Sache), sondern auch Behörden, z.B. ein Standesbeamter, der zwei Partner verheiratet soll und dabei eine ausländische Scheidung eines Partners anerkennen muss, damit dieser wieder ledig und heiratsfähig ist.

GVO Rn. 19; *Jayme/Kohler*, IPRax 2004, 481 (485); *dies.*, IPRax 2006, 537 (541).

<sup>12</sup> EuGH, Urt. v. 4.2.1988 – 145/86 (Hoffmann/Krieg). Zur Theorie der Wirkungserstreckung s. *Adolphsen* (Fn. 2), S. 160.

Bei der Anerkennung wird (weitestgehend<sup>13</sup>) nicht geprüft, ob das ausländische Gericht seine Zuständigkeit zu Recht angenommen hat.

Geprüft werden aber sog. Anerkennungsverfügungsgründe. Dies sind der Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (*ordre public*),<sup>14</sup> die Verletzung rechtlichen Gehörs im Erkenntnisverfahren im Ursprungsmitgliedstaat,<sup>15</sup> das Vorliegen einer unvereinbaren Entscheidung im Anerkennungsstaat und einer unvereinbaren Entscheidung in einem anderem Staat, die anzuerkennen ist (Art. 34 EuGVO).<sup>16</sup> Bei Vorliegen eines Anerkennungsverfügungsgrundes *muss* die Anerkennung der ausländischen Entscheidung unterbleiben.

#### 4. Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen

Leistungsklagen enthalten einen staatlichen Leistungsbefehl, der einer Zwangsvollstreckung fähig ist. Hier kann sich die Notwendigkeit ergeben, auf anderem als dem Territorium des Urteilsstaates zu vollstrecken, wenn sich Vermögen des Schuldners dort befindet.

Bevor der Gläubiger staatliche Zwangsvollstreckungsorgane beauftragen darf, muss die ausländische Entscheidung ein gesondertes Verfahren, das Vollstreckbarerklärungs- bzw. Exequaturverfahren durchlaufen. Das Exequatur ist also ein titelschaffendes Verfahren, nicht aber die Zwangsvollstreckung selbst, die rein nach nationalem Recht abläuft und in Europa nicht vereinheitlicht ist.<sup>17</sup> In diesem Verfahren werden die gleichen Verfügungsgründe, die die Anerkennung einer Entscheidung ausschließen, als Vollstreckbarerklärungsverfügungsgründe geprüft (Art. 45 EuGVO verweist auf Art. 34, 35 EuGVO).

In den verschiedenen Sekundärrechtsakten ist derzeit unterschiedlich geregelt, ob diese Verfügungsgründe immer von Amts wegen oder nur auf Einrede des Schuldners im oder außerhalb des Vollstreckbarerklärungsverfahrens geprüft werden (dazu III.).

### III. Entwicklung der Exequaturverfahren bis heute

#### 1. Rechtslage im EuGVÜ bis 2002

Im bis 2002 geltenden, 2007 auch gegenüber Dänemark außer Kraft getretenen<sup>18</sup> EuGVÜ,<sup>19</sup> wurden die Verfügungsgrün-

<sup>13</sup> Zu den Ausnahmen s. den Verweis in Art. 35 Abs. 1 EuGVO.

<sup>14</sup> *Adolphsen* (Fn. 2), S. 169.

<sup>15</sup> *Adolphsen* (Fn. 2), S. 171.

<sup>16</sup> *Adolphsen* (Fn. 2), S. 173.

<sup>17</sup> Abgesehen vom Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen, KOM (2011) 445 („Europäischer Pfändungsbeschluss“).

<sup>18</sup> Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EU 2005 Nr. L 299, S. 62, angenommen mit Beschluss des Rates über

de in einem Vollstreckbarerklärungsverfahren (Art. 31 EuGVÜ) noch von Amts wegen vor einer Vollstreckbarerklärung geprüft (Art. 34 Abs. 2 EuGVÜ<sup>20</sup>).

#### 2. Die leise Änderung durch die EuGVO

Bei Erlass der EuGVO ist es zu einem wenig bemerkten durchaus radikalen Wechsel gekommen. Zwar blieb ein Vollstreckbarerklärungsverfahren formal erhalten (Art. 38 EuGVO), in diesem erfolgte die Vollstreckbarerklärung aber „automatisch“, eine Prüfung von Verfügungsgründen fand nicht mehr statt (Art. 41 EuGVO).<sup>21</sup> Dies gilt selbst dann, wenn dem Gericht das Vorliegen von Anerkennungsverfügungsgründen von Amts wegen bekannt ist. Auch in diesem Fall muss die ausländische Entscheidung für vollstreckbar erklärt werden. Bei dieser weitgehend automatischen Vollstreckbarerklärung können selbst Verstöße gegen den inländischen *ordre public* nicht berücksichtigt werden. Zur Kontrolle eines Verstoßes gegen Verfügungsgründe einschließlich des *ordre public* kommt es frühestens in einem Beschwerdeverfahren außerhalb des Vollstreckbarerklärungsverfahrens im Vollstreckungsmitgliedstaat (Art. 43 EuGVO),<sup>22</sup> und auch nur dann, wenn sich der Vollstreckungsschuldner darauf beruft („Teilprivatisierung“ der *ordre public*-Kontrolle<sup>23</sup>), obwohl der *ordre public*-Vorbehalt zumindest in Deutschland grundsätzlich von Amts wegen zu beachten ist.

den Abschluss des Abkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.4.2006, ABl. EU 2006 Nr. L 120, S. 22.

<sup>19</sup> EG-Übereinkommen v. 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. II 1972, S. 773) i.d.F des 4. Beitrittsübereinkommens v. 16.7.1998 (BGBl. II 1998, S. 1411) – „Brüssel I“.

<sup>20</sup> Art. 34 Abs. 2 EuGVÜ: Das mit dem Antrag befasste Gericht erlässt seine Entscheidung unverzüglich, ohne dass der Schuldner in diesem Abschnitt des Verfahrens Gelegenheit erhält, eine Erklärung abzugeben. Der Antrag kann nur aus einem der in den Artikeln 27 und 28 angeführten Gründe abgelehnt werden. Die ausländische Entscheidung darf keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.

<sup>21</sup> Art. 41 EuGVO: Sobald die in Artikel 53 vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt sind, wird die Entscheidung unverzüglich für vollstreckbar erklärt, ohne dass eine Prüfung nach den Artikeln 34 und 35 erfolgt.

<sup>22</sup> Art. 43 EuGVO: Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann jede Partei einen Rechtsbehelf einlegen.

Art. 45 Abs. 1 EuGVO: Die Vollstreckbarerklärung darf von dem mit einem Rechtsbehelf nach Artikel 43 oder Artikel 44 befassten Gericht nur aus einem der in den Artikeln 34 und 35 angeführten Gründe versagt oder aufgehoben werden.

<sup>23</sup> *Stein*, IPRax 2004, 181 (183).

### 3. Die radikale Änderung durch die EuVTVO

Das Ziel von Tampere, Zwischenverfahren abzuschaffen, hat die Kommission 2005 mit dem strukturell weitgehend klaren Art. 5 EuVTVO<sup>24</sup> realisiert. Für die Vollstreckung von Forderungen, die in einem unstreitigen Verfahren festgestellt wurden,<sup>25</sup> wurde das Vollstreckbarerklärungsverfahren im Vollstreckungsmitgliedstaat völlig abgeschafft. Im Vollstreckungsmitgliedstaat kann die Entscheidung weder kontrolliert noch angefochten werden.<sup>26</sup>

Der „Ersatz“ für den Wegfall des Exequaturverfahrens soll ein Bestätigungsverfahren im Ursprungsmitgliedstaat sein. Es erfolgt also eine Art *Export*kontrolle des exportierenden Staates selbst statt einer *Import*kontrolle des importierenden Staates. Damit werden im Ursprungsmitgliedstaat die „eigenen“ Entscheidungen geprüft und bestätigt.

Der europäische Vollstreckungstitel genießt nach der Bestätigung Urteilsfreizügigkeit in allen Mitgliedstaaten, für die die EuVTVO gilt.<sup>27</sup> Über die Freizügigkeit entscheidet ausschließlich der Ursprungsmitgliedstaat, nicht mehr der Vollstreckungsmitgliedstaat, dessen Vollstreckungsorgane genutzt werden sollen. Damit wird das Herkunftslandprinzip für Entscheidungen realisiert<sup>28</sup> und das Prinzip der Anerkennung im europäischen Raum revolutioniert. Inzwischen finden sich vergleichbare Regelungen zur Abschaffung des Exequaturverfahrens in der Brüssel IIa-Verordnung (der „EheVO“ Art. 41, 42), in der EuUnthVO (Art. 17), der EuMahnVO (Art. 19) und der BagatellVO (Art. 18).

### 4. Lineare Entwicklung oder zwischenzeitlicher Rückschritt?

Der Weg bis zur EuVTVO 2005 sieht konsequent und gradlinig aus: Auf den ersten Blick scheint es so, als sei die in Tampere 1999 angestoßene Entwicklung kurz vor ihrer konsequenten Vollendung. Doch der Schein trügt.<sup>29</sup>

<sup>24</sup> Art. 5 EuVTVO Abschaffung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens: Eine Entscheidung, die im Ursprungsmitgliedstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, wird in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann. Siehe dazu Adolphsen, in: Münchener Kommentar zur ZPO, Vorbem. §§ 1079 ff. Rn. 12.

<sup>25</sup> Zu der Definition unstreitiger Forderungen Adolphsen (Fn. 2), S. 191.

<sup>26</sup> Zur generellen Kritik Adolphsen (Fn. 24), Vorbem. §§ 1079 ff. Rn. 13 ff.; Zu den Möglichkeiten der Berichtigung und des Widerrufs s. Adolphsen (Fn. 2), S. 197.

<sup>27</sup> Dies sind die EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks, s. Adolphsen (Fn. 2), S. 192.

<sup>28</sup> Kohler, ZSchR 2005, 263; Hess, ZSchR 2005, 183 (189). Allerdings geschieht dies nicht umfassend, weil im Vollstreckungsmitgliedstaat die Vollstreckung gem. Art. 21 EuVTVO verweigert werden oder Maßnahmen gem. Art. 23 EuVTVO ergriffen werden können.

<sup>29</sup> Zum folgenden und zum Ansatz der Konsolidierung s. bereits Adolphsen, in: Geimer/Schütze (Hrsg.), Festschrift für Athanassios Kaissis, 2011, S. 1.

a) Schon in der Brüssel IIa-VO werden die aus der Entwicklung vom EuGVÜ, über die EuGVO bis zur EuVTVO bekannten Modelle der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung durcheinander gemischt. So entspricht das generelle Modell der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung (Art. 31 Abs. 2 Brüssel IIa-Verordnung) noch den Regeln des EuGVÜ und nicht vollständig den verbesserten der EuGVO, weil eine Prüfung von Versagungsgründen im Verfahren selbst und nicht erst im Beschwerdeverfahren wie in der EuGVO erfolgt. Warum das notwendig ist, ist in den Erwägungsgründen nicht begründet.<sup>30</sup>

Zudem finden sich für die Entscheidungen über den Umgang und die Rückgabe des Kindes Regeln, die denen der EuVTVO entsprechen.<sup>31</sup> Für Entscheidungen zum Umgangsrecht und über die Rückgabe des Kindes (Art. 11 Abs. 8) ist kein Exequaturverfahren erforderlich. Zur Beschleunigung nutzt die Brüssel IIa-Verordnung in Art. 41, 42 EuEheVO das Modell der EuVTVO.

b) In der EuUnthVO erfolgt eine Zweiteilung. Der erste Abschnitt (Art. 17-22 EuUnthVO) betrifft nur Entscheidungen aus Mitgliedstaaten, die durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind, in denen also vereinheitlichtes Kollisionsrecht zur Anwendung kommt. Hier wird auf das Exequaturverfahren verzichtet. Der zweite Abschnitt (Art. 23-38 EuUnthVO) betrifft Entscheidungen aus Mitgliedstaaten, die nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind.<sup>32</sup> Hier wird das Modell der EuGVO kopiert, es ist ein Vollstreckbarerklärungsverfahren erforderlich.<sup>33</sup> Die Versagungsgründe dürfen erst – wie im Modell der EuGVO – im Rechtsbehelfsverfahren geprüft werden (Art. 32, 34 Abs. 1 EuUnthVO).

Es wird also das Modell, das die EuVTVO erstmals eingeführt hat, teilweise auch auf Unterhaltsentscheidungen erstreckt. Eine Bestätigung, wie in der EuVTVO, gibt es dagegen nicht, so dass es nicht zu einer Kontrolle im Ursprungsmitgliedstaat kommt. Stattdessen wird ein Recht auf Nachprüfung (Art. 19 EuUnthVO) gegeben, wenn der Antragsgegner am Verfahren nicht teilgenommen hat und ihm kein rechtliches Gehör gewährt wurde.<sup>34</sup>

### 5. Der Vorschlag für die Neufassung der EuGVO

Der Vorschlag für die Neufassung der EuGVO<sup>35</sup> zeigt, dass die Kommission offenbar das konsequente Modell der EuVTVO und damit die in Tampere beschlossene Abschaffung aller Zwischenverfahren nicht umsetzen will. Der Vorschlag sieht wiederum ein neues Modell vor:

Insgesamt soll zwar der politische Wille, das Exequaturverfahren abzuschaffen, vordergründig akzeptiert werden, es werden aber gleichwohl mehrere Rechtsbehelfe zur Verfü-

<sup>30</sup> Ohne Diskussion auch Hess (Fn. 1), § 7 Rn. 85.

<sup>31</sup> Ebenso Hess (Fn. 1), § 7 Rn. 87.

<sup>32</sup> Dieses sind das Vereinigte Königreich und Irland sowie Dänemark.

<sup>33</sup> Hess (Fn. 1), § 7 Rn. 106.

<sup>34</sup> Hierzu Gsell/Netzer, IPRax 2010, 403.

<sup>35</sup> KOM(2010) 748 endg.; s. auch Hess, IPRax 2011, 125; Oberhammer, Jahrbuch Zivilverfahrensrecht 2010, 65.

gung gestellt, die die Urteilsfreizügigkeit ausschließen können.

Der Schuldner kann im Vollstreckungsmitgliedstaat die Verweigerung der Vollstreckung beantragen, wenn die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangen ist (Art. 43 lit. a EuGVO-E). Das Gleiche gilt, wenn die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat zwischen denselben Parteien in einem Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt (Art. 43 lit. b EuGVO-E).

Zusätzlich kann der Schuldner im Ursprungsmitgliedstaat eine Nachprüfung der Entscheidung durch das zuständige Gericht dieses Mitgliedstaats beantragen, wenn ihm das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, oder er aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage gewesen ist, Einspruch zu erheben (Art. 45 Abs. 1 lit. a und b EuGVO-E).

Soweit der Anwendungsbereich des Art. 45 EuGVO-E im Ursprungsmitgliedstaat nicht reicht, kann der Schuldner auch auf einen neuen Rechtsbehelf zurückgreifen, durch den die Einhaltung eines verfahrensrechtlichen ordre public geprüft werden kann. Er kann danach die Verweigerung der Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung beantragen, wenn der Anerkennung oder Vollstreckung wesentliche Grundsätze entgegenstehen, die dem Recht auf ein faires Verfahren zugrunde liegen (Art. 46 Abs. 1 EuGVO-E).

### 6. Die Zukunft?

Während der Jahre 2011 und 2012 wurde rechtspolitisch heftig um den Inhalt der neuen EuGVO gerungen. Dies ist konsequent, weil die EuGVO der wichtigste Sekundärrechtsakt im Europäischen Zivilverfahrensrecht ist und auch als sein Allgemeiner Teil fungiert, indem in anderen Verordnungen auf das Zuständigkeitssystem der EuGVO verwiesen wird (MahnVO, BagatellVO) oder aber auch nur Begriffe genutzt werden, die bereits in der EuGVO (z.T. schon im EuGVÜ) enthalten sind und zu denen umfangreiche Judikatur des EuGH vorhanden ist (z.B. Zivil- und Handelssache, Vertragsbegriff etc.).<sup>36</sup> Diese Begriffe werden sodann bedeutungsgleich in anderen Verordnungen genutzt.

Für die dargestellten verschiedenen Modelle der Vollstreckbarerklärungsverfahren mag es sachliche und historisch bedingte Gründe geben.<sup>37</sup> Eine Lösung wurde in allen Fällen wiederum nur für die einzelne zu schaffende Verordnung gesucht. Eine Berücksichtigung bestehender Modelle fehlt fast vollständig. Das Ergebnis ist chaotisch.

Ob das Vollstreckbarerklärungsverfahren in allen Sekundärrechtsakten letztlich nach einem einheitlichen Modell durchgeführt werden können, muss hier nicht entschieden

werden. Jede Abweichung vom einheitlichen Modell sollte jedoch auf ein Minimum reduziert und genau begründet werden.

Die derzeitige Rechtslage erzwingt Überlegungen zu einer Konsolidierung des Europäischen Zivilverfahrensrechts. Im Stockholmer Programm<sup>38</sup> heißt es dazu:

„Der Europäische Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, die Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste und zum Schutz der EU-Bürger und anderen Personen, die in diesem Raum leben, voranzutreiben. Fünf Jahre nach dem Haager Programm ist es an der Zeit, dass die Union ihre Politik einer Überprüfung unterzieht, damit sie unter uneingeschränkter Nutzung der Vorteile, die der Lissabon-Vertrag bietet, den neuen Herausforderungen wirksam begegnen kann. Zu diesem Zweck hat der Europäische Rat mit dem Stockholmer Programm ein neues Mehrjahresprogramm für die Jahre 2010 bis 2014 angenommen (Ziff. 25). Der europäische Rechtsraum muss so konsolidiert werden, dass die derzeitige Zersplitterung überwunden wird (Ziff. 28).“

Diese Konsolidierung muss eine möglichst umfassende Vereinheitlichung verschiedener Konzepte zum Gegenstand haben. So könnten weitgehend einheitliche Verfahren der Vollstreckbarerklärung normiert werden, von denen nur in Ausnahmefällen durch einzelne Verordnungen abgewichen werden sollte. Wenn die Reform der EuGVO zur Etablierung eines einheitlichen Rechtsbehelfs zur Kontrolle der Einhaltung eines verfahrensrechtlichen ordre public führen sollte, so müsste dieses Konzept grundsätzlich für alle Verordnungen gelten. Geklärt werden muss dann, ob zum Beispiel die Dringlichkeit bei der Rückführung von Kindern im internationalen Familienrecht es notwendig macht, bei dem derzeitigen Konzept der EuVTVO zu bleiben.

<sup>36</sup> McGuire, *ecolex* 2011, 218 (220).

<sup>37</sup> So auch McGuire, *ecolex* 2011, 218 (219).

<sup>38</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 10.6.2009, KOM(2009) 262 endg. abrufbar <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0262:FIN:DE:DOC>; s. dazu Wagner, *IPRax* 2010, 97.